

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2012/2013 Juni 2013 13. Stück

Umsetzungsrichtlinien des neuen Dienstrechts

Das Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Für den Inhalt verantwortlich: Rektorin Prof. Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr

Umsetzungsrichtlinien der Dienstpflichten nach Dienstrecht NEU an der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule

Rechtliche Grundlagen:

Dienstrechtsnovelle 2012 Pädagogische Hochschulen – BGBl.I Nr. 55/2012

Umsetzungsrichtlinien des Rektorats der PH-Kärnten in Absprache mit den Institutsleiter/innen sowie den Mitgliedern des Dienststellenausschusses:

Die Dienstpflichten werden unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Qualifikation für die Periode 1.9. bis 31.8 des Folgejahres schriftlich durch den Rektor/die Rektorin auf Vorschlag der Leitungen der jeweiligen Bereiche festgelegt.

Allgemein:

Beispiele:

- Es besteht ein grundsätzlich mehrgliedriges Verwendungsprofil im Rahmen der sechs definierten Arbeitsbereiche des neuen Dienstrechts (Lehre/ Forschung/ Beratung/ /Organisation und Entwicklung/ Begleitung von Schulentwicklungsprozessen)
- Die Mehrgliedrigkeit des Verwendungsbildes ist für alle Hochschullehrpersonen unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen verpflichtend.

Lehre Beratung individuell vereinbarte nicht lehrbezogene hochschuladäquate Tätigkeiten Lehre **Beratung** individuell vereinbarte nicht lehrbezogene hochschuladäquate Tätigkeiten Lehre Beratg. individuell vereinbarte nicht lehrbezogene hochschuladäquate Tätigkeiten In Ausnahmefällen (der Übergangszeit bis 2017) auch: Lehre **Beratung** individuell vereinbarte nicht lehrbezogene hochschuladäquate Tätigkeiten

Lehre ...

- Das regelmäßige Ausmaß der Lehre für ein Studienjahr ist im Gesetz geregelt.
- In der Lehre sind lehrbezogene Tätigkeiten inkludiert wie ...

Beratung und Betreuung von Studierenden (siehe auch: Betreuung von Bachelorarbeiten)

Abhaltung von regelmäßigen Sprechstunden (Eintrag im PH-online)

Abhaltung von Prüfungen, Beurteilung von Prüfungsarbeiten, Lehrveranstaltungen, Modulen, Prüfungsbeisitz

Persönliche PH-online Administration (z.B. Eingabe von Prüfungsanforderungen, Prüfungsergebnissen usw.)

Führen von Anwesenheitslisten und Beurteilungsaufzeichnungen

 Für den Standort der Pädagogischen Hochschule Kärnten gilt: Personen, die in der Lehre der Ausbildung eingesetzt sind, müssen in ihrem mehrgliedrigem Aufgabenprofil auch Beratungstätigkeit für Studierende (insbesondere die Betreuung und Begutachtung von Abschlussarbeiten und/oder die Mitwirkung an Eignungsfeststellungen) aufweisen.

Die Betreuung von Bachelorarbeiten im Aufgabenprofil ist wie folgt begrenzt:

Semesterwochenstunden	zu übernehmende Bachelor-
in der Lehrverpflichtung	arbeiten als Erstbetreuer pro
	Jahr
0-2 SWS	1
3-5 SWS	2
6-10 SWS	4
11-15 SWS	6
mehr als 15 SWS	8

Über die festgesetzten Zahlen hinausgehende Betreuungen werden mit einer Leistungsprämie im Ausmaß der derzeitigen Prüfungsvergütung abgegolten. (Z.B. bei 13 Stunden Lehre ab der 7. Bachelorarbeit, bei 1 Stunde Lehre ab der 2. Bachelorarbeit usw.)

Allgemein gilt:

Grundsätzlich können alle Lehrpersonen der Pädagogischen Hochschule Kärnten unabhängig von ihrem Einsatz in der Lehre Bachelorarbeiten als Betreuer/innen übernehmen, wenn die entsprechenden Qualifikationen vorliegen.

Das sind für die Erstbetreuer/innen (Hauptbegutachter/innen):

- Akademischer Abschluss eines Masters, Magisters oder Doktors
- Ausgewiesene formale Qualifikationen (Zeugnisse, Publikationen, Projektmitarbeit etc.) für den ausgewählten Themenbereich.

Bachelorarbeiten an der PH-Kärnten werden ab dem 1. Oktober 2013 nur mehr von einem Hauptgutachter betreut, den die Studierenden in Absprache mit dem Prüfenden wählen können.

Das Rektorat weist jeder Bachelorarbeit einen Zweitleser/eine Zweitleserin zu, der ein schriftliches Gutachten über die Arbeit erstellt und bei der Defension als Prüfender anwesend ist.

Alle Lehrpersonen der PH Kärnten können als Zweitgutachter/innen grundsätzlich herangezogen werden. Es ist das Ziel des Rektorats, die Gutachtertätigkeit angemessen zu verteilen. 4 Gutachtertätigkeiten von Bachelorarbeiten sind im Tätigkeitsprofil jedes Lehrenden ohne Abgeltung inkludiert. Darüber hinaus gehenden Gutachten werden mit einer Leistungsprämie im Ausmaß der derzeitigen Vergütung abgegolten.

Nicht-lehrbezogene hochschuladäquate Tätigkeiten

- Individuell vereinbarte nicht-lehrbezogene hochschuladäquate Tätigkeiten sind Tätigkeiten im Rahmen der Forschung, sowie Tätigkeiten im Rahmen von Organisation und Entwicklung. Sie werden mit dem Institutsleiter/Leiter der Organisationseinheit individuell vereinbart. Die schriftliche Vereinbarung wird dem Rektorat zur Kenntnis gebracht. Die fachliche Aufsicht über die Umsetzung der Aufgaben nach den allgemeinen Qualitätsstandards der Pädagogischen Hochschule Kärnten ist Aufgabe des Institutsleiter/Leiter der Organisationseinheit.
- Individuell vereinbarte nicht-lehrbezogene hochschuladäquaten Tätigkeiten können in Absprache mit dem Institutsleiter /Leiter der Organisationseinheit ohne örtliche Bindung an der Pädagogischen Hochschule wahrgenommen werden.
- Die Erreichbarkeit (z.B. telefonisch) und Verfügbarkeit (d.h. die körperliche Anwesenheit bei Bedarf in angemessener Zeit an der Hochschule) muss in jener Arbeitszeit, die ohne örtliche Bindung an der Pädagogischen Hochschule erbracht wird, von der Lehrperson gewährleistet sein.
- Die Festlegung der Arbeitspakete und die Kontrolle der zeitgerechten qualitätsvollen Aufgabenerfüllung) ist Aufgabe der Institutsleitungen bzw. der Leitungen der Organisationseinheit (Zentrum, Servicestelle).

Neben der Erfüllung der im Beschäftigungsprofil festgehaltenen Aufgaben wird von jedem Lehrenden der PH-Kärnten erwartet:

- Mitarbeit an der Außendarstellung und Entwicklung der Hochschule
 - Teilnahme an Konferenzen, Teamsitzungen, Workshops, Besprechungen, Studientagen und Klausuren
 - Mitwirkung an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen der PH-Kärnten (Messen, Maturant/innentage, Tag der offenen Tür, Informationsveranstaltungen u.a.)
 Mitarbeit in Fach-, Arbeitsgruppen
 - Mitarbeit an der Qualitätssicherung und Evaluation
- selbstverantwortliche persönliche Fort- und Weiterbildung, Professionalisierung
 Teilnahme an Studientagen
 Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen
 Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen

Urlaubsregelung:

Urlaub wird zwischen der Lehrperson und dem Institutsleiter/ Leiter der Organisationseinheit vereinbart. Für jene Tage, an denen die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit seitens der Lehrperson nicht gewährleistet werden kann, ist Urlaub zu beantragen.

Das Rektorat behält sich vor, entsprechend den hochschulischen Erfordernissen Zeiten festzulegen, die die Anwesenheit aller Hochschullehrpersonen erfordern (z.B. Studientage, Entwicklungstage, Symposien, Zulassungsverfahren)

Praxisschulen:

Die in die Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen unterliegen dem Lehrer/innendienstrecht. Eine Mitverwendung von Lehrer/innen der Praxisschulen an der Pädagogischen Hochschule ist möglich.

Für die Mitverwendungen von Lehrer/innen der eingegliederten Praxisschulen gilt:

- Für Lehrende der Praxisschulen ist eine Mitverwendung von maximal 10 WE möglich.
- Das maximale Beschäftigungsausmaß von 24 WE darf nicht überschritten werden.

Klagenfurt, den 20. Mai 2013